

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 21

Donnerstag, 21. Mai 2015

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

27.05.2015, 09:30 Uhr

#### Seniorenbeirat

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll der 08. Sitzung des Seniorenbeirats am 04.03.2015
2. Vorstellung der Bürgermeister, Herrn Ernst Lauterjung und Carsten Voigt
3. Aktuelles
4. Bericht aus der Mitgliederversammlung der Landes-seniorenvertretung NRW
5. Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirats der Stadt Solingen für 2014/2015
6. Pflegeberatung und Wohnberatung - Jahresbericht 2014
7. Vertretung des Seniorenbeirats in Gremien der Stadt Solingen, Nachbenennungen
8. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
9. Verschiedenes

28.05.2015, 16:00 Uhr

#### Bezirksvertretung Mitte

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 102

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 6. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 23.04.2015
3. Vorstellung der Arbeit der Quartiersmanagerinnen
4. Freie Budgetmittel - Fortführung der Beratungen -
5. Bauleitplanung Klauberger Straße  
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplanvorentwurf D 565 für das Gebiet südlich der Klauberger Straße, westlich und nördlich der Kasinostraße und östlich der Korkenziehertrasse  
- Stadtbezirk Mitte -

6. Bauleitplanung Beethovenstraße/ Dingshauser Straße  
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes W 636 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanberichtigung Nr. B 25/04, beide für das Gebiet zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden  
- Stadtbezirk Mitte -
7. Bauleitplanung Stöcken/Peter-Rasspe-Straße  
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes D 521 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Stöcken/ Peter-Rasspe-Straße (Beschluss 1)  
- Stadtbezirk Mitte -
8. Antrag zur Fällung eines Baumes an der Weidenstraße
9. Sicher Rad fahren in Solingen
10. Instandhaltung Dickenbusch  
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 08.05.2015
11. Verschiedenes

#### Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 6. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 23.04.2015

---

#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

3. Soziale Nordstadt  
Ergänzung Sachstandsbericht  
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 08.05.2015
4. Vermarktung Omega-Gelände  
- Sachstandsbericht -
5. Verschiedenes

28.05.2015, 17:00 Uhr

**Beirat Agenda-Team**

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 – Raum Thies

**Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Nachhaltigkeit lernen, Vorstellung einer Konzeption für ein Bergisches Pilotprojekt an Schulen, Regionale Bildungsbüros der Städte Remscheid und Solingen, Thomas Jäger und Petra Klenzner
2. Klimapartnerschaft mit Thies (Senegal) - Stand des Konzeptes sowie nächste geplante Schritte, Anne Wehkamp
3. Transportieren mit dem Rad - Aktuelle Aktion der Umweltberatung zur Deutschen Aktionswoche Nachhaltigkeit, Julia Ogiermann (VZ NRW)
4. Inhaltliche Schwerpunkte für das Agenda-Team und seine Sitzungen in 2015/2016
5. Sachstandsberichte
  - Global Nachhaltige (Modell-) Kommunen in NRW, neues Projekt der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) und der LAG 21 NRW e. V.
  - BnE-Portal „Heute für Morgen in Solingen!“ - Austausch- und Vernetzungstreffen der Anbieter/innen am 24.08.2015
  - Auszeichnung von vier Solinger Schulen und einem Netzwerk als „Schule der Zukunft“ sowie „Netzwerk der Zukunft“ vom Land NRW
  - Start der 6. Runde des Fifty-fifty-ENERGIEsparens
  - Kinder sammeln Grüne Meilen 2015
  - „Sicher Rad fahren in Solingen“ - Ergebnisse eines Forschungsprojektes zur Radverkehrsförderung in Städten mit Höhenunterschieden
  - Pilgerweg zur UN-Klimakonferenz in Paris 2015 - Kirchen für Klimagerechtigkeit (26.10. und 27.10.2015 in Solingen)
  - BMBF-Forschungsprojekt ZukunftsWerkStadt - Interkolligiales Strategie-Coaching und Difu-Fortbildung (22.06.2015 in Solingen)
6. Verschiedenes

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**Gebührenordnung für Parkuhren und  
Parkscheinautomaten in der Stadt Solingen  
(Parkgebührenordnung)  
vom 13.05.2015**

---

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl I S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378) und § 1 der Verordnung des Landes NW vom 01. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenord-

nungen nach § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden ausschließlich für das Kurzzeitparken (1/4 Stunde) keine Gebühren erhoben. Aus technischen Gründen ist diese Regelung an Parkuhren nicht möglich; es kann daher die ersten 15 Minuten geparkt werden, ohne die Parkuhr zu betätigen. Die Parkscheibe muss bei der Ankunft ausgelegt werden.
2. An den Parkscheinautomaten ist bei jedem Parkvorgang ein Ticket zu ziehen und im Fahrzeug sichtbar auszulegen.
3. Die Parkgebühren werden in der Tarifzone I, je angefangene halbe Stunde, für die Bereiche Solingen-Mitte, Solingen-Gräfrath und Solingen-Ohligs in Höhe von 0,50 Euro und einem Tagesticket für 5,00 Euro festgesetzt. Die Geltungsbereiche sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt. In der Tarifzone II mit einer Parkgebühr in Höhe von 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde und einem Tagesticket für 2,50 Euro liegt der Bereich Solingen-Wald. Beim Ziehen eines kostenpflichtigen Parkscheins erfolgt keine Anrechnung der kostenlosen Viertelstunde.

**§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.05.2014 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

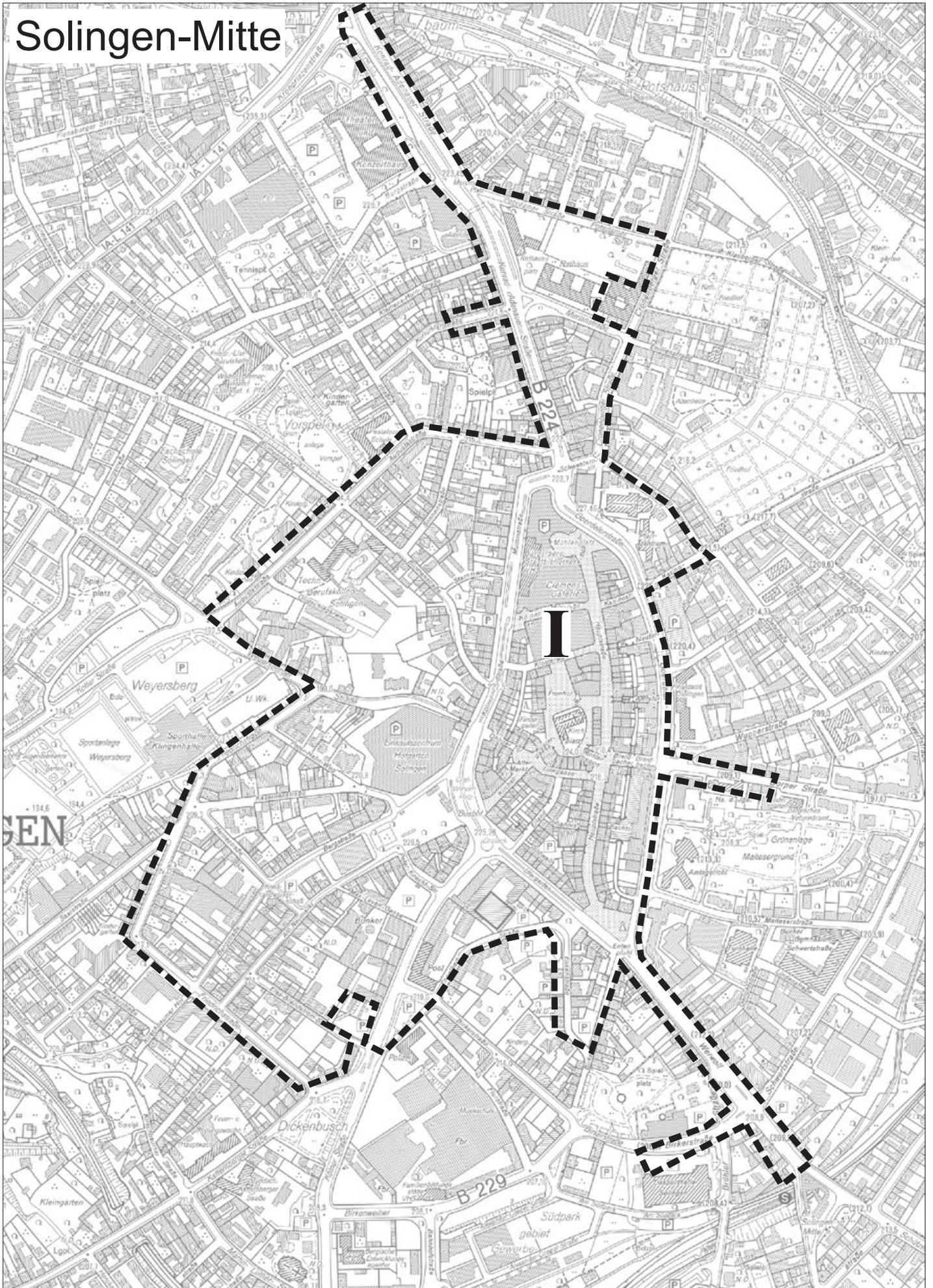
Die vorstehende Parkgebührenordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf verwiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13.05.2015

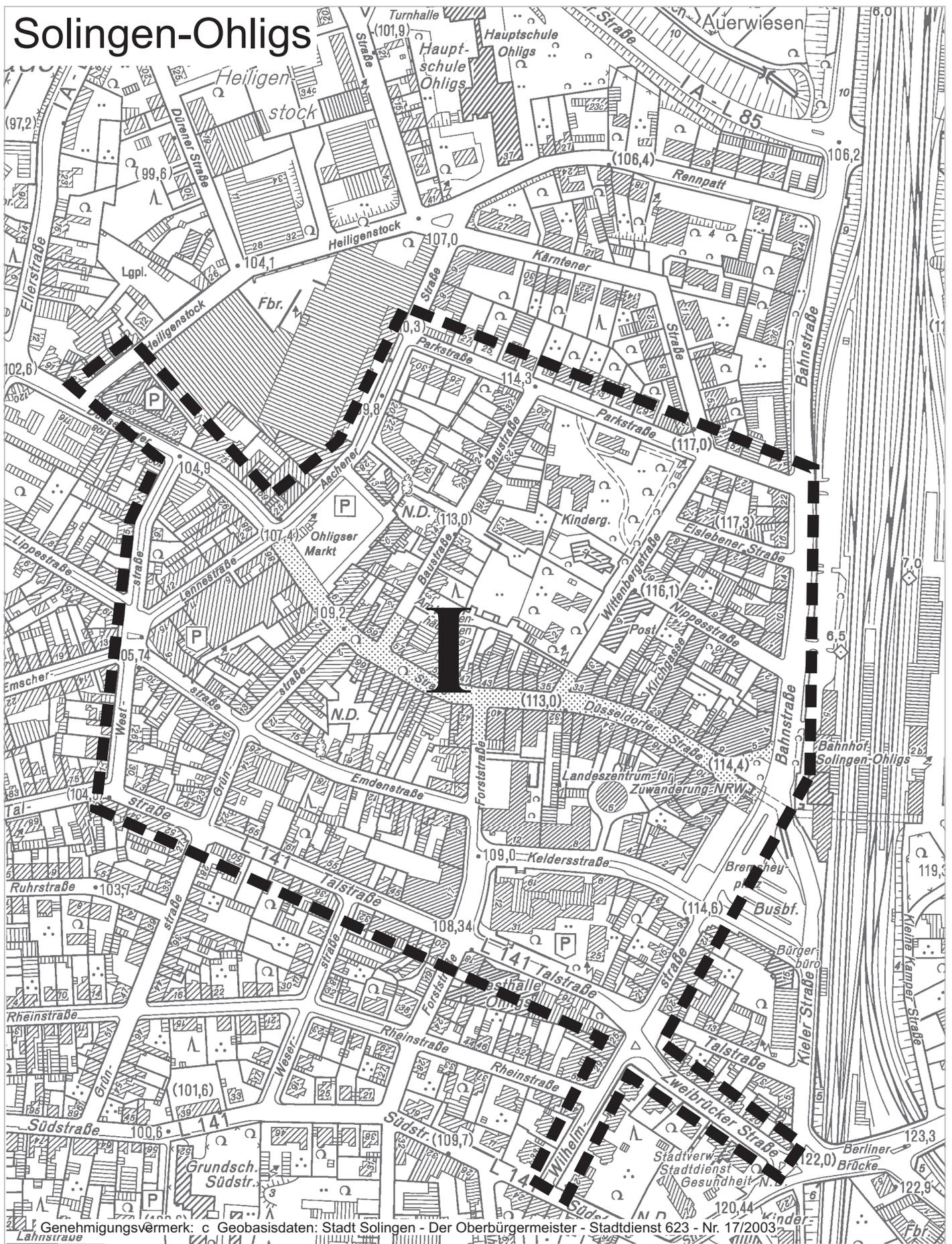
Feith  
Oberbürgermeister

# Solingen-Mitte





# Solingen-Ohligs



Genehmigungsvermerk: c Geobasisdaten: Stadt Solingen - Der Oberbürgermeister - Stadtdienst 623 - Nr. 17/2003



---

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Abrechnungssatzung Fußgängerzone Alter Markt / Ohliger Tor / Kirchstraße / Küstergasse / Linkgasse in dem Bereich bis zur Abzweigung Eiland vom 13.05.2015**

---

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) vom 12. Oktober 1994 in der der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Oktober 2010 hat der Rat der Stadt Solingen am 7. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Zum Ersatz des Aufwands für die Erneuerung der Fußgängerzone Alter Markt / Ohliger Tor / Kirchstraße / Küstergasse / Linkgasse bis zur Abzweigung Eiland (siehe schraffiert gekennzeichnete Fläche in der als Anlage beigefügten Liegenschaftskarte) und als Gegenleistung dafür, dass den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Stadt Solingen Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit der Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen (Ausbaubeitragsatzung – ABS) vom 12.10.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8.10.2010.

Die Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **Artikel 2**

Der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Aufwendungen beträgt 60 vom Hundert.

#### **Artikel 3**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Rat der Stadt Solingen hat aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen (Ausbaubeitragsatzung - EBS -) vom 12. Oktober 1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Oktober 2010 am 7. Mai 2015 die vorstehende Abrechnungssatzung beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) - vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut der Abrechnungssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 7. Mai 2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, den 13.05.2015

Feith  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

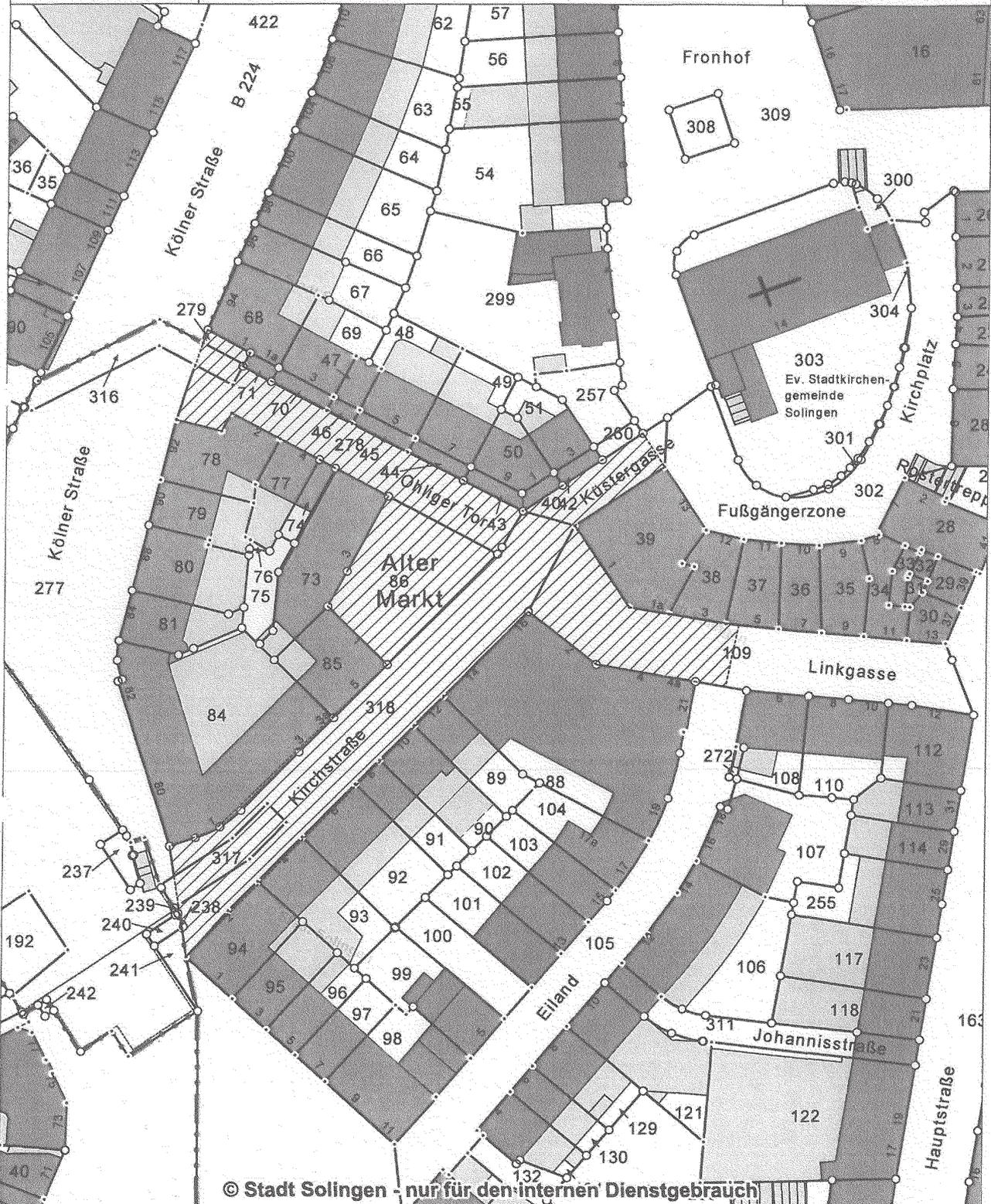
Die vorstehende Abrechnungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

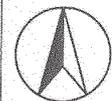
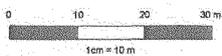
Solingen, den 13.05.2015

Feith  
Oberbürgermeister



© Stadt Solingen - nur für den internen Dienstgebrauch

M 1 : 1000



---

---

## BEKANNTMACHUNG

---

---

### Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

---

---

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EntwS) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

#### **Schmutzwasserkanal Diamantweg**

Kanal von Diamantweg 2, dem Verlauf der Straße folgend, bis Diamantweg 14

*Anzuschließende Grundstücke:*

#### **Diamantweg**

Hausnummern: 2, 3, 6, 6a, 7, 8a, 13, 14, 15, 17  
Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Dorp, Flur 22, Flurstück 166

#### **Vollkanal im Mischsystem Erschließung Am Siefen / Bauskotten / Bausmühlenstraße**

- a) Kanal von der Einmündung Bausmühlenstraße zwischen Haus-Nr. 42 und 46 in Richtung Bausmühlenstraße 42b, 46a, 46b, 46c und 46d
- b) Kanal in der Straße Am Siefen von dem Grundstück Gemarkung Wald, Flur 8, Flurstück 481 mit Anschluss an den unter a) genannten Kanal
- c) Kanalverlängerung vom Wendehammer Bauskotten 8 zu den Grundstücken Gemarkung Wald, Flur 14, Flurstücke 275, 286 und 287 sowie Flur 15 Flurstück 738

*Anzuschließende Grundstücke:*

#### **Bausmühlenstraße**

Hausnummern: 42b, 46a, 46b, 46c, 46d  
Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Wald, Flur 8, Flurstücke 463, 475, 476, 480, 481, 482, 483, 484, 494, 495, 497, 498, 499  
Gemarkung Wald, Flur 14, Flurstücke 275, 286, 287, 738

#### **Vollkanal im Mischsystem Pina-Bausch-Straße**

Mischwasserkanal, dem Verlauf der Straße folgend, bis zur Einmündung Focher Straße

*Anzuschließende Grundstücke:*

#### **Pina-Bausch-Straße**

Hausnummern: 23 bis 58, 60  
Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Gräfrath, Flur 32, Flurstücke 450, 451, 452

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten bebauten Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe

der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für unbebaute Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus B, Zimmer O.04, oder im Internet unter [www.tbs.solingen.de](http://www.tbs.solingen.de) eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 15.05.2015

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag  
Wegner  
Betriebsleiter

---

## BEKANNTMACHUNG

### Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 12.12.2014 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 17/18 vom 29.04.2015) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

---

## BEKANNTMACHUNG

### Widmung der Jaspersstraße für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die Jaspersstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

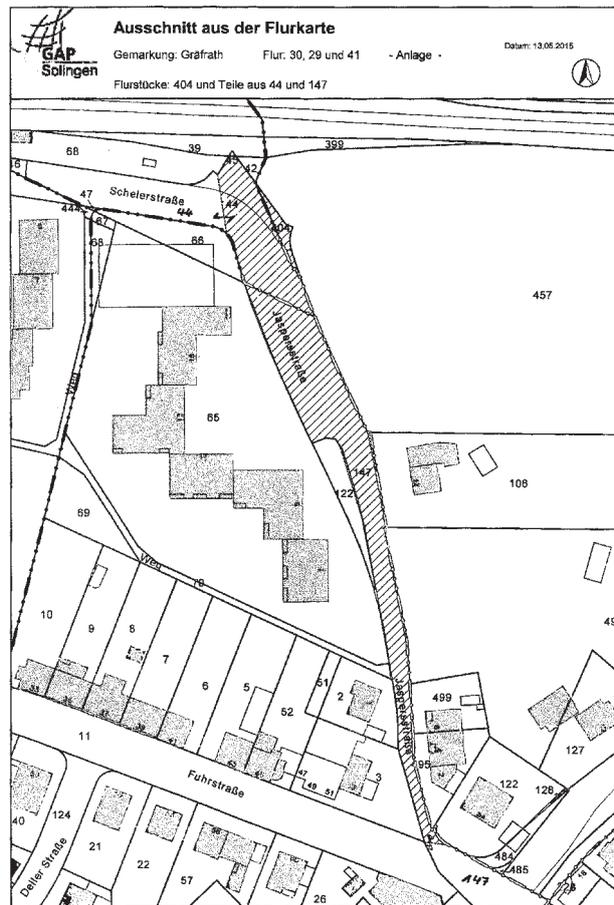
Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

#### Jaspersstraße

Gemarkung Gräfrath, Flur 30, Flurstück 404, Flur 29, Teilfläche aus dem Flurstück 44 und Flur 41, Teilfläche aus dem Flurstück 147

Die Jaspersstraße ist in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Jaspersstraße wird der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.



#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 13.05.2015

Stadt Solingen  
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag  
Sommerfeld

Für die Ausschreibung "**Asphaltdeckenprogramm 2015**", Vergabenummer **V15/90-3/162** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, Zimmer 426, 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
Die Unterlagen stehen auf dem Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:  
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:  
42655 Stadtgebiet Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:  
Herstellen von Asphaltdecken ca. 26.000 m<sup>2</sup>, Regulierungsarbeiten von Straßeneinbauten
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
Von: Bis: Ausführungszeitraum: 27. – 48. KW 2015
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: [submissionsstelle@solingen.de](mailto:submissionsstelle@solingen.de) Fax.+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
Die Unterlagen stehen auf dem Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:  
03.06.2015 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de)
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
03.06.2015 10:30:00  
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:  
5% Vertragserfüllungsbürgschaft, 3% Gewährleistungsbürgschaft
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW.
- V) Zuschlagsfrist:  
01.07.2015
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf